

Amtsblatt

der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

49. Jahrgang

9. November 2023

Nr. 13

<u>I</u> <u>Nr.:</u>	<u>I</u> <u>nhaltsübersicht:</u>	<u>S</u> <u>eite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2024	1
2	Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Warstein vom 19.11.2017	2
3	Zwangsversteigerungen	4

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Warstein in der Sitzung am 06.11.2023 zugeleitet worden. Der Entwurf wird hiermit bekanntgegeben.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), während der Dauer des Beratungsverfahrens im

Rathaus der Stadt Warstein
Sachgebiet Finanzen (3. Obergeschoss / Zimmer 313)
Dieplohstraße 1, 59581 Warstein

während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Beratungsverfahren wird voraussichtlich mit Ratsbeschluss am 11.12.2023 abgeschlossen.

Einwohner oder Abgabepflichtige können in der Zeit vom 10.11.2023 bis zum 24.11.2023 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Einwendungen erheben. Die Einwendungen können beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Sachgebiet Finanzen, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein, erhoben werden.

Warstein, 07.11.2023

In Vertretung

gez. Redder

(R e d d e r)
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung zur Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Warstein vom 19.11.2017

Aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 – SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712 – SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Warstein am 06.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Änderungen

§ 5 Abs. 2 – Elternbeitrag wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 (Elternbeitragstabelle) zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge bis zu einer Einkommensgruppe bis 125.000 € werden, erstmalig zum 01.01.2025; jährlich um 1,5 % - auf volle Euro aufgerundet – zum 01. Januar angehoben.

Gemäß dem Erlass „Gebundene und offen Ganztagschule sowie außerunterrichtlich Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in der aktuellen Fassung vom 13.12.2018 beträgt die mtl. Obergrenze zum Schuljahresbeginn 2023/2024 221,00 €. Dieser Betrag erhöht sich jährlich zum 01.01.; erstmalig zum 01.01.2025 um 3 % - kaufmännisch gerundet.

Die jeweils gültige Elternbeitragstabelle wird jährlich zum 01.11. des Vorjahres entsprechend § 19 der Hauptsatzung der Stadt Warstein öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1

Elternbeitragstabelle

Einkommensgrenze (jährlich / €)	Elternbeitrag (monatlich / €) ab 01.01.2024
bis 31.000,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	67,00 €
bis 43.000,00 €	78,00 €
bis 50.000,00 €	88,00 €
bis 56.000,00 €	104,00 €
bis 62.000,00 €	129,00 €
bis 68.000,00 €	150,00 €
bis 75.000,00 €	170,00 €
bis 83.000,00 €	176,00 €
bis 91.000,00 €	190,00 €
bis 100.000,00 €	205,00 €
bis 125.000,00 €	219,00 €
über 125.000,00 €	221,00 €

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 07.11.2023

Der Bürgermeister

gez. Schöne

Dr. Schöne

007 K 001/23



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 26. Januar 2024, 8.30 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,
Saal 6

das im Grundbuch von Allagen Blatt 1002 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Allagen Flur 15 Flurstück 168, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 19, groß: 411 qm

versteigert werden.

Beschreibung: unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus, Baujahr 1977, Wohnfläche etwa 94 qm, ein PKW-Stellplatz

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Allagen, Bachstraße 19

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 121.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

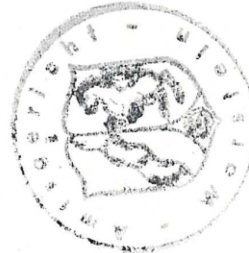
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 03.11.2023

Linnenbrügger
Rechtspfleglerin

Beglaubigt

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle





007 K 002/23

AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 26. Januar 2024, 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,
Saal 6

das im Grundbuch von Allagen Blatt 1002 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Allagen Flur 15 Flurstück 152, Erholungsfläche, Unterm Eisenbrink an der Bachstraße, groß: 630 qm

versteigert werden.

Beschreibung: ungenutztes, unbebautes Waldgrundstück

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Allagen, Unterm Eisenbrink an der Bachstraße

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 750,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufnahme oder einseitige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 03.11.2023

Linnenbrügger

Rechtspflegerin

Beglaubigt

als Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle

